



ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

SG Dynamo Dresden e. V. – 16.11.2019

Entlastungsanträge

- | | |
|---|---|
| Nr. 1) Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/19 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 2 |
| Nr. 2) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Michael Born für das Geschäftsjahr 2018/19 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 2 |
| Nr. 3) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Ralf Minge für das Geschäftsjahr 2018/19 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 2 |
| Nr. 4) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Kristian Walter für das Geschäftsjahr 2018/19 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 2 |

Satzungsänderungsanträge

- | | |
|--|--------------|
| Nr. 1) § 11 (1) Ende der Mitgliedschaft - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 3 |
| Nr. 2) § 17 (2) Wahlen - ANTRAG WURDE ZURÜCKGEZOGEN | 3 |
| Nr. 3) § 17 (7) Wahlen - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 4 |
| Nr. 4) § 24 (6) Sitzungen und Beschlussfassung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 5 |
| Nr. 5) § 35 (1) Rechts- und Verfahrensordnung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 5 |
| Nr. 6) § 35 (7) Rechts- und Verfahrensordnung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 6 |
| Nr. 7) § 43 (10) Zusammensetzung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 6 |

Anträge zur Beitrags- und Ehrenordnung

- | | |
|---|---|
| Nr. 1) § 2 (1) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 7 |
| Nr. 2) § 2 (8) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - NEU - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 7 |
| Nr. 3) § 4 Ehrungen - ZUSTIMMUNG ERFOLGT | 8 |

ACHTUNG

Auf unserer Website unter www.dynamo-dresden.de/verein/mitgliedschaft finden Sie stets die aktuellsten Versionen der Vereinsdokumente (Satzung, Beitrags- und Ehrenordnung, Wahlordnung). Bitte beachten Sie, dass sich diese Dokumente durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ändern können. Die Informationspflicht obliegt dem Mitglied. Gern können Sie Änderungen auch bei unserem Team der Mitgliederabteilung unter Telefon 0351-439 43 56 oder per E-Mail an mitglieder@dynamo-dresden.de anfragen.

Entlastungsanträge

Nr. 1) Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Michael Bürger (Vizepräsident) am 29.07.2019

Hiermit stellt das Präsidium den Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat im vergangenen Berichtszeitraum eine solide Arbeit geleistet. Er hat seine Verantwortung als Aufsichtsorgan gemäß unserer Satzung wahrgenommen und die Geschäftsführung kontrolliert sowie das Budget für das oben genannte Geschäftsjahr genehmigt und überwacht. Das vorgelegte Betriebsergebnis trägt zu der oben genannten Einschätzung bei. So wurden die Verhandlungen zum neuen Vertrag mit dem Vermarkter „Lagardère Sports“ tiefgründig überwacht. Der Aufsichtsrat hat des Weiteren sowohl den Baufortschritt als auch die Entwicklung des neuen „Trainingszentrums“, das sowohl den Profis als auch den Nachwuchs-Kickern zur Verfügung stehen soll, als auch die entsprechenden Kosten intensiv verfolgt und kritisch beleuchtet. Der jeweilige Stand der Gespräche um die komplexen Stadion-Verträge wurde ausführlich erörtert. Dies waren nur einige der großen vom Aufsichtsrat zu bewältigenden Herausforderungen. Dabei agierte das Gremium stets im Hinblick auf das Wohl und die auch in Zukunft erfolgreiche Entwicklung unserer Sportgemeinschaft.

Das Präsidium bittet die Mitgliederversammlung um Entlastung des oben genannten Gremiums.

Nr. 2) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Michael Born für das Geschäftsjahr 2018/2019 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Olaf Gruhle (Mitglied des Aufsichtsrats) am 11.07.2019

Hiermit stellt der Aufsichtsrat der SG Dynamo Dresden den Antrag an die Ordentliche Mitgliederversammlung 2019 zur Entlastung des Geschäftsführers Michael Born für das Geschäftsjahr 2018/2019.

Begründung:

Gemäß § 15 (2) obliegt der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer. Hierzu ist durch den Aufsichtsrat ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Geschäftsführer Michael Born hat im genannten Berichtszeitraum eine grundsolide Arbeit geleistet. Er hat seine Verantwortung als kaufmännischer Geschäftsführer im genannten Zeitraum wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat satzungsgemäß die geschäftsführerspezifische Kontrollfunktion wahrgenommen, ihm liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Entlastung von Michael Born sprechen.

Der Aufsichtsrat bittet die Mitgliederversammlung um Entlastung des Geschäftsführers Michael Born.

Nr. 3) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Ralf Minge für das Geschäftsjahr 2018/2019 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Olaf Gruhle (Mitglied des Aufsichtsrats) am 11.07.2019

Hiermit stellt der Aufsichtsrat der SG Dynamo Dresden den Antrag an die Ordentliche Mitgliederversammlung 2019 zur Entlastung des Geschäftsführers Ralf Minge für das Geschäftsjahr 2018/2019.

Begründung:

Gemäß § 15 (2) obliegt der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer. Hierzu ist durch den Aufsichtsrat ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Geschäftsführer Ralf Minge hat im genannten Berichtszeitraum eine grundsolide Arbeit geleistet. Er hat seine Verantwortung als Geschäftsführer Sport konsequent wahrgenommen. Der Klassenerhalt der 1. Männermannschaft, sowie die Einhaltung des zu verantwortenden Budgets tragen zur Einschätzung bei. Der Aufsichtsrat hat satzungsgemäß die geschäftsführerspezifische Kontrollfunktion wahrgenommen, ihm liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Entlastung von Ralf Minge sprechen.

Der Aufsichtsrat bittet die Mitgliederversammlung um Entlastung des Geschäftsführers Ralf Minge.

Nr. 4) Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Kristian Walter für das Geschäftsjahr 2018/2019 - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Olaf Gruhle (Mitglied des Aufsichtsrats) am 11.07.2019

Hiermit stellt der Aufsichtsrat der SG Dynamo Dresden den Antrag an die Ordentliche Mitgliederversammlung 2019 zur Entlastung des Geschäftsführers Kristian Walter für das Geschäftsjahr 2018/2019.

Begründung:

Gemäß § 15 (2) obliegt der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer. Hierzu ist durch den Aufsichtsrat ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Geschäftsführer Kristian Walter hat im Zeitraum 29.03.2018 bis 01.09.2018 eine grundsolide Arbeit geleistet. Er hat seine Verantwortung als Geschäftsführer Sport im genannten Zeitraum wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat satzungsgemäß die geschäftsführerspezifische Kontrollfunktion wahrgenommen, ihm liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Entlastung von Kristian Walter sprechen.

Der Aufsichtsrat bittet die Mitgliederversammlung um Entlastung des Geschäftsführers Kristian Walter.

Satzungsänderungsanträge

Nr. 1) § 11 Ende der Mitgliedschaft - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Michael Bürger am 29.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 11 (1) Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als acht Wochen zum 30.06. (jährliche Zahlweise) und zum 28.02. (halbjährliche Zahlweise). Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft durch Rückstand in der Beitragszahlung hat der Verein weiterhin Anspruch auf den vollen Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, für das der Beitrag fällig ist. Die SG Dynamo Dresden behält sich vor, offene Forderungen durch externe Dienstleister geltend zu machen. Eine erneute Mitgliedschaft kann frühestens zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres und nach Entrichtung der offenen Forderung begründet werden.

Neue Fassung:

§ 11 (1) Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als acht Wochen zum 30.06. (jährliche Zahlweise) und zum 28.02. (halbjährliche Zahlweise). Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft durch Rückstand in der Beitragszahlung hat der Verein sofort Anspruch auf den vollen Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, für das der Beitrag fällig ist. Die SG Dynamo Dresden behält sich vor, offene Forderungen durch externe Dienstleister geltend zu machen. Eine erneute Mitgliedschaft kann frühestens zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres und nach Entrichtung der offenen Forderung begründet werden.

Begründung:

Um dem ausgeschlossenen Mitglied mit halbjährlicher Zahlweise zukünftig doppelte Inkassogebühren zu ersparen, bedarf es aus der Schadenminderungspflicht gegenüber dem Mitglied, dieser Änderung. Anderenfalls wären wir auch weiterhin gezwungen, diese halbjährlich zahlenden Mitglieder und deren zum jeweiligen Zeitpunkt fällige, gemahnte Forderung mehrfach zum Inkasso zu geben, was zusätzliche Kosten und Gebühren verursacht.

Nr. 2) § 17 Wahlen - ANTRAG WURDE ZURÜCKGEZOGEN

eingereicht durch Andreas Göckeritz, Michael Bürger und Ronny Rehn am 20.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 17 (2) Wahlen

(2) Die Kandidatur für ein Gremium setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht, die Einverständniserklärung des Kandidaten und eine schriftliche Befürwortung der Bewerbung von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern voraus. Die Bewerbungen sind bis spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Kandidatur für ein zweites Gremium ist ausgeschlossen. Bewerber für die Wahl zum Aufsichtsrat, denen zum Zeitpunkt der Kandidatur im Rahmen ihrer Gremienmitgliedschaft in einer vorangegangenen Amtsperiode des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung die Entlastung nicht ausgesprochen oder verweigert wurde, sind zur Wahl solange nicht zugelassen, bis dem Gremium für diese Amtsperiode/-n Entlastung erteilt wurde.

Neue Fassung:

§ 17 (2) Wahlen

[2] Die Kandidatur für ein Gremium setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht, die Einverständniserklärung des Kandidaten und eine schriftliche Befürwortung der Bewerbung von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern voraus. Die Bewerbungen sind bis spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Kandidatur für ein zweites Gremium ist ausgeschlossen. Die Prüfung über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat, das Präsidium, den Jugendrat und den Ehrenrat durch das Präsidium erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Warum wird eine Kandidatur angestrebt?
- Satzungskennntnis
- einwandfreier Leumund
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Ist eine Teilnahme an den Gremiensitzungen zeitlich gewährleistet?
- keine Ämterhäufung
- kein Rücktritt mit sofortiger Wirkung als gewähltes Mitglied eines Gremiums der SGD im Verlauf der letzten zwei Wahlperioden
- keine Zugehörigkeit zu extremen Organisationen
- Auswahl des Aufsichtsratskandidaten nach Kompetenzen (wirtschaftlich, sportlich, politisch)
- Aufsichtsräte / Stimmrechtsvertreter müssen laufend mit ihren nominierenden Gremien zusammen arbeiten
- als Aufsichtsrat unbedingte Einhaltung des Gebotes, keine Geschäftsführungsaufgaben zu übernehmen

Bewerber für die Wahl zum Aufsichtsrat, denen zum Zeitpunkt der Kandidatur im Rahmen ihrer Gremienmitgliedschaft in einer vorangegangenen Amtsperiode des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung die Entlastung nicht ausgesprochen oder verweigert wurde, sind zur Wahl solange nicht zugelassen, bis dem Gremium für diese Amtsperiode/-n Entlastung erteilt wurde.

Begründung:

Entsprechend § 43 (3) entscheidet das Präsidium nach einem durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Kriterienkatalog über die Zulassung von Kandidaten zu den von ihm zu leitenden Wahlen in die Vereinsgremien. Im alten § 17 (2) sind einige wenige, wesentliche Kriterien und Voraussetzungen für eine Kandidatur in die Gremien benannt. Weitere Kriterien ausschließlich für eine Kandidatur für den Aufsichtsrat sind zudem interessanterweise im § 6 der Wahlordnung (!) festgehalten. Ich denke, Kriterien zur Prüfung der Zulassung von Kandidaten für die Gremien gehören nicht in die Wahlordnung, sie gehören explizit in die Satzung. Da die meisten Kriterien sehr wohl auch auf alle Kandidaten für die Gremien des Vereins zutreffen sollten, diese aber bislang keinesfalls ausreichend Erwähnung finden und ein lt. § 43 (3) von der Mitgliederversammlung verabschiedeter Kriterienkatalog so noch nicht erstellt wurde, ist eine Erweiterung und Aktualisierung der Prüfungskriterien auf alle Kandidaten für alle Gremien im Rahmen des § 17 (2) sinnvoll und dringend erforderlich. Spezifischen Kriterien und Anforderungen an die Kandidaten für den Aufsichtsrat werden außerdem deutlich herausgestellt. Des Weiteren macht sich eine Ergänzung und Konkretisierung hinsichtlich der Zulassung von Kandidaten nach Rücktritt mit sofortiger Wirkung innerhalb der letzten zwei Wahlperioden erforderlich, welcher nie ausgeschlossen werden kann, aber den Vereinsfrieden und das Vereinswohl schwer gefährden können, ja auch Gremien in die Beschlussunfähigkeit ziehen können. Mit diesen Prüfungskriterien liegen nunmehr auch den Kandidaten Vorgaben für eine aussagekräftige Bewerbung bei ihrer Erstvorstellung vor.

Nr. 3) § 17 Wahlen - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Andreas Göckeritz, Wolfgang Lessing, Frank Ganzera, Jürgen Wulf und Sven Schellenberg am 20.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 17 (7) Wahlen

[7] Tritt die dauerhafte Beschlussunfähigkeit eines Gremiums ein, ist innerhalb von zwölf Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Gremienmitglieder zu erfolgen hat. Bis zur Neuwahl kann das zuständige Gremium so viele Vereinsmitglieder zu Ersatzmitgliedern dieses Gremiums bestimmen, wie zur Beseitigung seiner Beschlussunfähigkeit erforderlich ist. Für die Ersatzmitglieder gelten die satzungsgemäßen Anforderungen. Mit der erfolgten Neuwahl der Gremienmitglieder erlöschen die verliehenen Ersatzmandate.

Neue Fassung:

§ 17 (7) Wahlen

[7] Tritt die dauerhafte Beschlussunfähigkeit eines Gremiums ein, ist innerhalb von zwölf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Gremienmitglieder für die Zeit der laufenden Wahlperiode zu erfolgen hat. Dabei kann ein Gremium wieder vollständig besetzt werden, sofern ausreichend Kandidaten zur Wahl stehen. Die Amtszeit endet mit dem Ende der laufenden Wahlperiode. Bei Nachwahlen zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit findet § 17 (5) keine Anwendung. Bis zur Neuwahl kann das zuständige Gremium so viele Vereinsmitglieder zu Ersatzmitgliedern dieses Gremiums bestimmen, wie

zur Beseitigung seiner Beschlussunfähigkeit erforderlich sind. Für die Ersatzmitglieder gelten die satzungsgemäßen Anforderungen. Mit der erfolgten Neuwahl der Gremienmitglieder erlöschen die verliehenen Ersatzmandate.

Begründung:

Im Zuge der Organisation und Ausschreibung zur Neuwahl des Präsidiums zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit aufgrund des Rücktritts des gesamten Präsidiums im Herbst 2018 konnte unsere Satzung für diesen konkreten Fall nicht alle diesbezüglich betreffenden Fragen und Sachverhalte umfänglich und eindeutig beantworten. So gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Nachwahl in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen habe. § 14 (1) weist auf die Durchführung in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung hin, allerdings sind in den §§ 14 und 17 unterschiedliche Fristen gesetzt, acht Wochen im § 14 und zwölf Wochen im § 17. In der Neufassung wird eine klare Regelung festgelegt.

Weiterhin wird in der Neufassung nun klar geregelt, dass die Amtszeit der neu zu wählenden Gremienmitglieder zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gilt und nicht wie nach § 17 (5) möglicherweise angenommen werden könnte, über die aktuelle Wahlperiode hinaus. Die Amtszeit nach § 17 (5) gilt ausschließlich bei der turnusmäßigen Gremienwahl auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung. Der alte Wortlaut des § 17 (7) verfolgt explizit nur die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Gremienmitglieder. Im Falle der letztjährigen Neuwahl wäre aufgrund des Nachrücker Michael Bürger also nur die Nachwahl eines/r einzigen Kandidaten/in erforderlich, bzw. nach Satzungstext vorgegeben gewesen. Sowohl logisch als auch de jure schließt der Zwang, eine erforderliche Anzahl an Gremienvertretern zunächst zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit neu zu wählen nicht aus, dass das Gremium zugleich auch vollständig besetzt wird, sofern sich ausreichend Kandidaten/Bewerber zur Wahl stellen und dies die Mitgliederversammlung beschließt. Das verringert zudem erheblich die Gefahr einer erneuten MV zur Neuwahl, wenn in der laufenden Wahlperiode erneut ein oder mehrere Gremienmitglieder ausscheiden. Weiterhin ist es von großem Vorteil, wenn die anfallende Gremienarbeit auch auf die maximale Anzahl von Gremienmitgliedern verteilt werden kann.

Nr. 4) § 24 Sitzungen und Beschlussfassung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Michael Ziegenbalg am 26.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 24 (6) Sitzungen und Beschlussfassung

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, Fax oder E-Mail) ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 5 (7) von Beratungen zu dem gewünschten Abstimmungsgegenstand ausgeschlossen sind, besitzen dieses Widerspruchsrecht nicht.

Neue Fassung:

§ 24 (6) Sitzungen und Beschlussfassung

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, Fax oder E-Mail) ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Des Weiteren ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglich, die Stimmabgabe via Abstimmungsverfahren in einem Aufsichtsratsportal abzugeben. Die grundlegenden Abstimmungsverfahren bleiben davon unberührt und weiterhin bestehen. Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 5 (7) von Beratungen zu dem gewünschten Abstimmungsgegenstand ausgeschlossen sind, besitzen dieses Widerspruchsrecht nicht.

Begründung:

Die Einführung eines sicheren Abstimmungsverfahrens und einer sicheren Bereitstellung der Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen waren aufgrund verschiedener Sicherheitsvorschriften notwendig. Das vom Aufsichtsrat genutzte Portal der Firma „denkende Portale“ ermöglicht einen sicheren und unkomplizierten Umgang mit den notwendigen Unterlagen, welche der Aufsichtsrat für seine Arbeit benötigt. Der satzungsgemäße Weg der Abstimmung bleibt auch bei der Verwendung der Abstimmung über das Portal gewährt, da im Hintergrund mehrere E-Mails mit dem Abstimmungsergebnis erzeugt werden.

Nr. 5) § 35 Rechts- und Verfahrensordnung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Andreas Göckeritz, Wolfgang Lessing, Frank Ganzera, Jürgen Wulf und Sven Schellenberg am 20.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 35 (1) Rechts- und Verfahrensordnung

(1) Der Ehrenrat wird von Amts wegen tätig, wenn er von Satzungsverstößen sowie von vereinschädigendem Verhalten Kenntnis erlangt. Im Übrigen wird der Ehrenrat nur auf Antrag eines Betroffenen tätig.

Neue Fassung:

§ 35 (1) Rechts- und Verfahrensordnung

(1) Der Ehrenrat wird tätig, wenn ihm Satzungsverstöße oder vereinsschädigendes Verhalten angezeigt werden.

Begründung:

Es soll die ursprünglich in der Satzung verankerte Regelung wieder eingeführt werden. Die nun abzuschaffende Regelung, dass der Ehrenrat auch von Amts wegen tätig wird, hat sich einerseits nicht bewährt, führt andererseits zu der Situation, dass der Ehrenrat gleichzeitig Partei und Entscheidungsträger sein soll. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die zwingend notwendige Unabhängigkeit des Ehrenrates bei Entscheidungen in diesen Fällen nicht zwingend gewährleistet sein muss. Gleichzeitig ist der Ehrenrat derzeit gezwungen, Entscheidungen zu Sachverhalten treffen, bei denen es keine Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Gremien gibt. Dieser auch für den Ehrenrat unglückliche Zustand soll mit dieser Satzungsänderung wieder abgeschafft werden.

Nr. 6) § 35 Rechts- und Verfahrensordnung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Andreas Göckeritz, Wolfgang Lessing, Frank Ganzera, Jürgen Wulf und Sven Schellenberg am 20.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 35 (7) Rechts- und Verfahrensordnung

(7) Der Ehrenrat muss unentschuldigte Verstöße gegen seine Anordnungen ahnden.

Neue Fassung:

§ 35 (7) Rechts- und Verfahrensordnung

(7) Der Ehrenrat kann unentschuldigte Verstöße gegen seine Anordnungen ahnden.

Begründung:

Die zwangsweise Ahndung gegen unentschuldigte Verstöße soll wieder abgeschafft werden. Es soll künftig dem Ehrenrat selbst obliegen zu entscheiden, ob eine Ahndung in einem konkreten Fall notwendig ist, oder nicht.

Nr. 7) § 43 Zusammensetzung - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Holger Scholze, Michael Bürger und Ronny Rehn am 29.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 43 (10) Zusammensetzung

(10) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung durch das Präsidium vorgeschlagen. Anträge dazu bearbeitet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, die Geschäftsführung, alle übrigen das Präsidium.

Neue Fassung:

§ 43 (10) Zusammensetzung

(10) Jedes Mitglied kann beim Präsidium Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften und Ehrenspielführer unterbreiten. Das Präsidium prüft die vorgeschlagenen Personen anhand von Kriterien, welche in der Beitrags- und Ehrenordnung niederzulegen sind. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, soll die Mitgliederversammlung über die beschriebenen Ernennungen entscheiden. Das Präsidium darf Personen mit der Ehrennadel des Vereins auszeichnen. Zuvor soll jedoch in einer Gremienversammlung darüber entschieden werden.

Begründung:

Mit unserem Vorschlag zur Neufassung der Regelungen bezüglich der möglichen Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften wird das Versprechen erfüllt, welches wir auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 abgegeben hatten. Die bisher in einigen Teilen widersprüchlichen Inhalte der Satzung sowie Beitrags- und Ehrenordnung hatten auch den damaligen Streit einiger Ehrenspielführer begünstigt. Im Zuge der Beilegung des Konflikts erschien es dringend geboten, die entsprechenden Passagen in unseren Regelwerken zu verfeinern und zu konkretisieren.

In der Neufassung wird jetzt zum einen noch klarer herausgestellt, dass die Mitgliedschaft jederzeit entsprechende Vorschläge an das Präsidium übermitteln kann. Des Weiteren soll ein nachvollziehbarer Kriterienkatalog herangezogen werden, nach welchem das Präsidium die vorgeschlagenen Personen zunächst auf ihre Eignung für eine solche hohe Ehrung prüfen kann. Dieser transparente und bewusst auch strenge Kriterienkatalog ist in der Beitrags- und Ehrenordnung zu verankern. Da es sich hier um die Möglichkeit besonders herausragender Ehrungen handelt, halten wir darüber hinaus eine finale Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für unerlässlich.

Die Verleihung der Ehrennadeln hingegen erscheint als sinnvolle Abstufung zu den vorbezeichneten Ehrungen. Das Präsidium soll die Möglichkeit erhalten, auf besondere Verdienste um den Verein, flexibler reagieren zu können. Gleichwohl halten wir eine entsprechende Abstimmung und Beschlussfassung durch eine Gremienversammlung für geboten. Hierbei ist sichergestellt, dass sämtliche Gremien vertreten sind und insofern eine ausreichend breite Meinungsbildung zu einer derartigen Ehrung erfolgen kann.

Anträge zur Beitrags- und Ehrenordnung

Nr. 1) § 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Michael Bürger am 29.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 2 (1) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 2. Mai fällig und wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der anteilige Mitgliedsbeitrag jeweils zum 2. Mai und 2. Januar fällig. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet und ist jährlich jeweils zum 1. September, bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 1. September und 1. Februar anteilig fällig.

Neue Fassung:

§ 2 (1) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

(1) Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder ist jährlich jeweils zum 2. Mai fällig und wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet. Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages, jeweils zum 2. Mai (Zeitraum Juli – Dezember) und 2. Januar (Zeitraum Januar – Juni). Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet und ist jährlich jeweils zum 1. September fällig. Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages, jeweils zum 1. September (Zeitraum Juli – Dezember) und 1. Februar (Zeitraum Januar – Juni).

Begründung:

Einhergehend mit dem gestellten Satzungsänderungsantrag (§ 11 Ende der Mitgliedschaft) ist hier nur eine formelle Anpassung in der Beitrags- und Ehrenordnung notwendig, welche klar formuliert, dass die Fälligkeit des passiven Mitgliedsbeitrages für eine Saison immer der 02.05., des aktiven Mitgliedsbeitrages der 01.09. für eine Saison ist und lediglich die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlungsweise angeboten wird. Grundsätzlich ändert sich für das Mitglied nichts.

Nr. 2) § 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Michael Bürger am 29.07.2019

Aktuelle Fassung:

§ 2 (8) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - nicht vorhanden

Neue Fassung:

§ 2 (8) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren - NEU

Das Präsidium kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung befristet festlegen, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 2 (1) Satzung dringend geboten erscheint.

Begründung:

Unser Verein steht im regelmäßigen Austausch mit befreundeten Fußballvereinen, insbesondere auch in der Tschechischen Republik. Spieler von Jugendmannschaften von diesen Vereinen trainieren in unseren Jugendmannschaften und immer wieder nehmen diese auch an unseren Trainings- und Spielprogrammen teil. Sie sind somit aktive Mitglieder unseres Vereins. Gemäß § 2 (2) der Beitrags- und Ehrenordnung sind diese Spieler zu einem erhöhten Beitrag verpflichtet. Für die Gewinnung dieser Spieler für unsere Jugendmannschaften ist es immer wieder sinnvoll, diese Spieler von dieser Beitragspflicht zu befreien. Insbesondere die Nachwuchsabteilung unseres Vereins befürwortet eine derartige Vergünstigung, die jedoch in jedem Einzelfall vom Präsidium zu prüfen ist, ausdrücklich.

Nr. 3) § 4 Ehrungen - ZUSTIMMUNG ERFOLGT

eingereicht durch Holger Scholze, Michael Bürger und Ronny Rehn am 29.07.2019

Absatz 1

soll unverändert bleiben

Absatz 2

Aktuelle Fassung:

Bei besonderen Verdiensten um den Verein erhalten Vereinsmitglieder, auf Beschluss des Präsidiums, die Ehrennadel des Vereins. Die Verleihung soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

Neue Fassung:

Die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Vergabe der Ehrennadel an Personen, die sich durch außergewöhnliches Engagement oder enorm hilfreiche Aktivitäten besondere Verdienste um den Verein erworben haben, erfolgt nach der entsprechenden Vorgabe der Satzung. Die Verleihung soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

Absatz 3

Aktuelle Fassung:

Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Neue Fassung:

Die nach den Vorgaben der Satzung für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Personen sollen durch das Präsidium auf ihre Eignung geprüft werden. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:

Die vorgeschlagene Persönlichkeit...

- hat sich in hervorragender Weise nachhaltige Verdienste um den Verein und dessen Tradition erworben.
- hat sich gegenüber Mitgliedern, Mitarbeitern, Fans und sonstigen Angehörigen der SG Dynamo Dresden stets loyal verhalten.

Absatz 4

soll unverändert bleiben

Absatz 5

Aktuelle Fassung:

Früher aktive Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Tradition verdient gemacht haben, können vom Präsidium zum Ehrenspielführer ernannt und mit einer Urkunde „Ehrenspielführer der SG Dynamo Dresden“ bedacht werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Neue Fassung:

Die nach den Vorgaben der Satzung für eine Ehrenspielführerschaft vorgeschlagenen Personen sollen durch das Präsidium auf ihre Eignung geprüft werden. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:

Die vorgeschlagene Persönlichkeit...

- hat als aktiver Spieler des Vereins mindestens 150 Pflichtspiele in der 1. Mannschaft bestritten.
- hat den Verein national und international in herausragender Weise vertreten.
- hat seit mindestens 10 Jahren kein Spiel mehr für die SG Dynamo Dresden bestritten und seine aktive Laufbahn bereits beendet.
- hat sich gegenüber seinen Mannschaftskameraden, Trainern und Betreuern sowie den Mitgliedern, Mitarbeitern, Fans und sonstigen Angehörigen der SG Dynamo Dresden stets loyal verhalten.

Absatz 6

Neufassung (bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 7):

Ehrenspielführer, die gleichzeitig Mitglied der SG Dynamo Dresden sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Sie erhalten eine Urkunde für die Ernennung zum „Ehrenspielführer der SG Dynamo Dresden“.

Weitere Anerkennungen sind:

- a) persönliche Einladung zu allen Sonderveranstaltungen des Vereins
- b) persönliche Einladung zu einer jährlichen Ehrensitzung des Präsidiums

Absatz 7 (bisheriger Absatz 6)

Aktuelle Fassung:

Die Gremienmitglieder des Vereins erhalten eine Jahreskarte oder eine Arbeitskarte, mit der Verpflichtung der Nichtweitergabe an Dritte. Auf Antrag soll die Geschäftsführung im Rahmen der Verfügbarkeit eine zusätzliche Arbeitskarte für einen Angehörigen des Gremienmitglieds ausstellen. Eine dafür gegebenenfalls anfallende Steuer kann die Geschäftsführung dem Antragsteller auferlegen.

Vereinsmitglieder, die in ihrer aktiven Zeit bei der SG Dynamo Dresden e. V. mindestens 150 Pflichtspiele in der 1. Mannschaft bestritten haben, erhalten eine Jahreskarte.

Auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung und nach Verfügbarkeit erhalten die nach Absatz 1 und 2 begünstigten Vereinsmitglieder kostenlos eine Parkplatzkarte, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte.

Neue Fassung:

Die Gremienmitglieder des Vereins erhalten eine Jahreskarte oder eine Arbeitskarte, mit der Verpflichtung der Nichtweitergabe an Dritte. Auf Antrag soll die Geschäftsführung im Rahmen der Verfügbarkeit eine zusätzliche Arbeitskarte für einen Angehörigen des Gremienmitglieds ausstellen. Eine dafür gegebenenfalls anfallende Steuer kann die Geschäftsführung dem Antragsteller auferlegen.

Vereinsmitglieder, die in ihrer aktiven Zeit bei der SG Dynamo Dresden e. V. mindestens 150 Pflichtspiele in der 1. Mannschaft bestritten haben, erhalten eine Jahreskarte.

Auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung und nach Verfügbarkeit erhalten die oben genannten begünstigten Vereinsmitglieder kostenlos eine Parkplatzkarte, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte.

Begründung:

Die bisherige Regelung dieses Absatzes war mit einem Formfehler versehen. Dies wird durch die neue Version bereinigt.

Die Begründung für sämtliche in der Beitrags- und Ehrenordnung vorgenommenen Anpassungen der Regeln bezüglich der Ehrungen entspricht dem Wortlaut des entsprechenden Satzungsänderungsantrages:

Mit unserem Vorschlag zur Neufassung der Regelungen bezüglich der möglichen Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften wird das Versprechen erfüllt, welches wir auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 abgegeben hatten. Die bisher in einigen Teilen widersprüchlichen Inhalte der Satzung sowie Beitrags- und Ehrenordnung hatten auch den damaligen Streit einiger Ehrenspielführer begünstigt. Im Zuge der Beilegung des Konflikts erschien es dringend geboten, die entsprechenden Passagen in unseren Regelwerken zu verfeinern und zu konkretisieren.

In der Neufassung wird jetzt zum einen noch klarer herausgestellt, dass die Mitgliedschaft jederzeit entsprechende Vorschläge an das Präsidium übermitteln kann. Des Weiteren soll ein nachvollziehbarer Kriterienkatalog herangezogen werden, nach welchem das Präsidium die vorgeschlagenen Personen zunächst auf ihre Eignung für eine solch hohe Ehrung prüfen kann. Dieser transparente und bewusst auch strenge Kriterienkatalog ist in der Beitrags- und Ehrenordnung zu verankern. Da es sich hier um die Möglichkeit besonders herausragender Ehrungen handelt, halten wir darüber hinaus eine finale Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für unerlässlich.

Die Verleihung der Ehrennadeln hingegen erscheint als sinnvolle Abstufung zu den vorbezeichneten Ehrungen. Das Präsidium soll die Möglichkeit erhalten, auf besondere Verdienste um den Verein, flexibler reagieren zu können. Gleichwohl halten wir eine entsprechende Abstimmung und Beschlussfassung durch eine Gremienversammlung für geboten. Hierbei ist sichergestellt, dass sämtliche Gremien vertreten sind und insofern eine ausreichend breite Meinungsbildung zu einer derartigen Ehrung erfolgen kann.